

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Aktenzeichen: 21a-7-5.1-064-2023

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der dritten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.10.2022 (Az.: 21a-7.110-007-2020):

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.10.2022 war der Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70) im Abschnitt von der Verdichterstation Mittelbrunn bis zum Netzeinspeisepunkt Klingenmünster.

Die dritte Planänderung umfasst die Änderung der Kreuzung des Schwarzbachs (Gewässer II. Ordnung) durch Vergrößerung des Achsabstandes zwischen TENP III und TENP II auf 10 m sowie die Änderung der geplanten temporären Überfahrmöglichkeit des Schwarzbachs (Gewässer II. Ordnung) auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Burgalben: Flurstücke 1699/2, 1760, 1813, 1814 und 1798/1 sowie
- Gemarkung Donsieders die Flurstücke 2199/1, 2200/2 und 2199.

Die dritte Planänderung betrifft die Gebiete der Ortsgemeinden Waldfischbach-Burgalben, Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Landkreis Südwestpfalz und Donsieders, Verbandsgemeinde Rodalben, Landkreis Südwestpfalz.

Vorhabenträgerin ist die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG, Gladbecker Str. 425, 45329 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBI. I 2010 S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2013 (BGBI. 2023 I Nr. 88).



Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben gegenüber der Ursprungsplanung weder erhebliche zusätzliche noch erhebliche andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die geplante Verschiebung der Leitung liegt innerhalb des bisherigen Untersuchungsraumes. In den ursprünglichen Antragsunterlagen wurden die potentiellen Umweltauswirkungen in diesem Bereich bereits behandelt. Durch die Planänderung ergeben sich für die Schutzgüter grundsätzlich keine Veränderungen in den Auswirkungen gegenüber den Darstellungen des UVP-Berichtes. Der Arbeitsstreifen verändert sich nicht. Die Verschiebung des Schutzstreifens führt nicht zu erheblichen, zusätzlichen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 13.09.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Im Auftrag Lisa Stoffel